

4. Gesundheitliche Eignung

Bereits in den früheren Rechtsinfos haben wir über diese Problematik berichtet:

Voraussetzung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis ist die gesundheitliche Eignung. Diese wird in einer amtsärztlichen Untersuchung festgestellt, der sich jeder Bewerber unterziehen muss. Bis vor drei Jahren bestanden hier äußerst strenge Anforderungen. Nur dann, wenn ein Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit schon vor Erreichen der Altersgrenze mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, durfte eine Verbeamtung erfolgen. So bekamen Bewerber schon weiche Knie, wenn sie vor langer Zeit einmal eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch genommen hatten. Das hat sich jedoch durch zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.07.2013 (Az.: 2 C 12.11 u.a.) grundsätzlich geändert. Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis kann jetzt nur noch dann verweigert werden, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine vorzeitige Versetzung des Bewerbers in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen als überwiegend, also zu mehr als 50%, wahrscheinlich erscheint. Anders als vorher, gehen mögliche Unsicherheiten bei der Einschätzung eines gesundheitlichen Risikos nicht mehr zu Lasten des Bewerbers. Lässt sich die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens weder feststellen, noch ausschließen, geht das zu Lasten des Dienstherrn, es muss eingestellt werden.

Die meisten amtsärztlichen Dienste, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sind, haben die neue Rechtsprechung umgesetzt. Einige fühlen sich jedoch auf den Schlips getreten. Zum einen halten sie die neue Rechtsprechung für falsch, zum anderen tun sie sich schwer damit, die qualitativen Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht stellt, zu erfüllen. Während ein amtsärztliches „Gutachten“, mit dem eine Verbeamtung abgelehnt wurde, früher oft nur aus vier Zeilen bestand, verlangt das Gericht jetzt eine medizinisch fundierte Einschätzung, bei der wissenschaftliche Erkenntnisse über den voraussichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten auszuwerten sind, die Diagnose Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellt, die Untersuchungsmethoden erläutert und Hypothesen sowie deren Grundlage offengelegt werden. Amtsärztliche Gutachten, in denen die Verweigerung einer Verbeamtung empfohlen wird, entsprechen in der Regel nicht diesen Anforderungen, darüber hinaus sind sie häufig inhaltlich falsch. Ablehnende Entscheidungen sollten deshalb in jedem Fall rechtlich überprüft werden. Mit Unterstützung des Rechtsschutzes der GEW konnte in den letzten Jahren in sehr vielen Fällen erfolgreich Einstellungen durchgesetzt werden, in den meisten Fällen außergerichtlich, gelegentlich aber auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, unter anderem bei folgenden Krankheitsbildern: symptomfreie Multiple Sklerose, Skoliose, Nierenfunktionsstörung, Diabetes, noch laufende psychotherapeutische Behandlung, in der Vergangenheit liegende Behandlung wegen Depression, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, erhebliches Übergewicht mit einem BMI bis 41, Blutgerinnungsstörung.

Bei gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch oder eine Gleichstellung mit einem solchen zu beantragen. In diesem Fall gilt für das Vorliegen gesundheitlicher Eignung ein erheblich abgesenkter Maßstab.

Karl Otte